

Jedem Schüler eine Chance! Gemeinschaftsschule Salem e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jedem Schüler eine Chance! Gemeinschaftsschule Salem e.V.“ (abgekürzt Schulförderverein) und soll beim Amtsgericht als Verein eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salem (Baden), in den Geschäftsräumen der Gemeinschaftsschule.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Schulförderverein ist eine gemeinnützig wirkende, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und eigenständig arbeitende Organisation.
- (3) Der Verein fördert die Bemühungen der Gemeinschaftsschule Salem zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe. Darüber hinaus unterstützt der Schulförderverein finanziell wie ideell Aktionen und Projekte der Schulgemeinschaft, die für gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung anerkannt werden können.
- (4) Schülerfirmen werden als Zweckbetriebe des Vereins geführt. Sie haben eine eigene Geschäftsführung. Die Arbeit und die Beziehungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schulförderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Einnahmen
 - d) Fördermittel und Zuschüsse
 - e) den Ergebnissen des Vereinsvermögens

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Schulfördervereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen Ziele unterstützt. Mitglied können auch Minderjährige werden, wenn eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form vorliegt. Das minderjährige Mitglied ist erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt, wenn ein Abstimmungseinverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
Juristische Personen können ebenfalls Mitglied im Förderverein sein und haben jeweils Stimmrecht mit einer Stimme.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und bestätigt schriftlich die Mitgliedschaft.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Die Mitglieder sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, an der Gestaltung der Arbeit des Schulfördervereins mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres, per Kündigung in Textform zulässig.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn durch entsprechendes Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.

§ 6 Beitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Grundbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Über den gültigen Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder dem Verein Spenden in beliebiger Höhe zukommen lassen. Für Zuwendungen ab 100 € werden Bescheinigungen spätestens zum Abschluss des Geschäftsjahrs ausgestellt. Spontane Bargeldspenden können von einem Vorstandsmitglied in beliebiger Höhe quittiert werden. Für gespendete Aufwandsentschädigungen muss der Spender den Aufwand belegen. Aufwände, die der Umsatzsteuer unterliegen, können nicht als Zuwendung bescheinigt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im ersten Vierteljahr bis zum 31. März fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag spätestens im laufenden Schuljahr nach dem Beitritt zum Schulförderverein.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem jeweiligen Schulleiter der Gemeinschaftsschule
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenverwalter
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme des jeweiligen Schulleiters, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jeder Vorstand bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt wird. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder aus den Reihen des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem jeweiligen Schulleiter der Gemeinschaftsschule vertreten.
In Angelegenheiten der Kassenführung vertritt der erste und der zweite Vorsitzende oder der Kassenverwalter den Verein nach außen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und unter diesen sich der 1. oder 2. Vorstand befindet. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Zwischen der Einladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Innen- und Außenverhältnisse genauer regeln. Sie bezieht Schülerfirmen mit ein. Schülerfirmen regeln darüber hinaus ihre Geschäftstätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Vereinszweck entspricht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahrs statt. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand.
- (2) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vortragen
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) die Änderung der Satzung (Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder)
 - h) die Auflösung des Vereins

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gäste haben keine Stimmrechte.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat aus ihrer Mitte. Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand kann die Beiräte zu erweiterten Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion mit Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (inklusive gefassten Beschlüssen) ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfolgt mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salem, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Vereins „Jedem Schüler eine Chance! Gemeinschaftsschule Salem e.V.“ tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.